

Vereinbarung

zwischen der
Universität Osnabrück

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Lücke

Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften
Neuer Graben 40, 49074 Osnabrück
Vertreten durch den Dekan
Prof. Dr. Peter Schneck

und der

Università degli Studi di Napoli „Federico II“

Corso Umberto I, 40, 80138 Napoli
vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Gaetano Manfredi

über

ein integriertes Programm im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaft

Die Universität Neapel „Federico II“ (im Folgenden: UNINA) - Dipartimento di Studi Umanistici der Universität Neapel „Federico II“ und die Universität Osnabrück (im Folgenden: UOS) - Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück führen ein integriertes Studienprogramm (im Folgenden: joint degree programme) im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Modalitäten durch:

§ 1 Zielsetzungen

Im Rahmen des joint degree programmes ist ein Austausch vorgesehen von

- a) Studierenden, um diesen die Erlangung der Laurea magistrale in *Lingue e Letterature Moderne Europee* im Dipartimento di Studi Umanistici und des Masterabschlusses im Studiengang "Literatur und Kultur in Europa" im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erkennen die Partnerhochschulen die in der **Anlage 1, Tabelle 2** näher spezifizierten Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig als gleichwertig an. Gewährleistung und Prüfung von Gleichwertigkeit der Leistungen liegen in der Zuständigkeit des Studiendekans bzw. des Prüfungsausschusses seitens des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der UOS und der Commissione per il Coordinamento Didattico del Corso di studi Magistrale in *Lingue e Letterature Europee* seitens der UNINA..
- b) Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie von zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Mitarbeitergruppe, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit der Vertragspartner zu verstärken und das Lehrangebot zu bereichern. Art und Weise der Umsetzung dieses Austausches wird von einer gesonderten Vereinbarung unter Beachtung der in diesem Bereich geltenden universitären Vorschriften geregelt.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Auswahlverfahren sind Studierende des Laurea Magistrale in Lingue e Letterature Moderne Europee der UNINA und des Masterstudiengangs Literatur und Kultur in Europa der UOS, die mindestens im zweiten Studienjahr (UNINA) bzw. im dritten Fachsemester (UOS) eingeschrieben sind.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber für das joint degree programme müssen ihre Bewerbungsunterlagen nach Maßgabe der in geeigneter Weise bekannt gemachten Teilnahmebedingungen einreichen.
- (3) Die Teilnahme am joint degree programme setzt voraus, dass Studierende der UNINA und der UOS über Kenntnisse sowohl der italienischen als auch der deutschen Sprache auf dem Niveau B2/C1 nach Europäischem Referenzrahmen verfügen.
- (4) In Sonderfällen entscheidet die Bilaterale Kommission (§ 5) über die Teilnahme am joint degree programme.

§ 3 Ablauf des Programms

- (1) Die am joint degree teilnehmenden Studierenden stellen ein Studienprogramm an der Partneruniversität zusammen, das durch die bilaterale Kommission genehmigt werden muss; zu diesem Zweck kann die bilaterale Kommission sich eines für die Genehmigung an der jeweiligen Universität verantwortlichen Koordinators bedienen. Änderungen des Studienprogramms, die während des Aufenthaltes an der Partneruniversität notwendig werden, bedürfen der Genehmigung durch die von der bilateralen Kommission ernannten Koordinatoren vor Ort. Die Studierenden sollen zwischen einem und zwei Semester an der Partneruniversität verbringen und Leistungen in den in **Anlage 1** angegebenen Lehrveranstaltungen/Modulen im Umfang von mindestens 26, maximal 46 ECTS-Punkten erbringen.
- (2) Das joint degree programme wird jährlich mit dem Wintersemester beginnend angeboten.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nicht abweichend festgelegt, gelten die jeweils geltenden Prüfungsordnungen der beiden Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Studierenden während ihres Studiums an der Gastuniversität der dort geltenden Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.
- (4) Für die Umrechnung der Noten wird folgende Tabelle verwendet

Noten der UOS	Internationale Noten	Noten der UNINA
1,0/1,3	ECTS-Grade A (excellent)	30 e lode / 30
1,7/2,0	ECTS-Grade B (very good)	29
2,3/2,7/3,0	ECTS-Grade C (good)	27-28
3,3	ECTS-Grade D (satisfactory)	24-26
3,7/4,0	ECTS-Grade E (sufficient)	18-23
5	ECTS-Grade F (failed)	1-17

- (5) Zusätzlich zum Abschlusszeugnis, das von der Heimatuniversität nach bestandener Master-Prüfung ausgestellt wird, stellt die Partneruniversität ein Zertifikat über die Teilnahme am Programm aus, aus dem der Zeitraum des Aufenthaltes an der Partneruniversität sowie die dort erbrachten Leistungen zu entnehmen sind. Dieses Zertifikat ist mit dem Zeugnis der Heimatuniversität in angemessener Weise zu verbinden.

§ 4 Anzahl und Aufenthalt der Austauschstudierenden

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die jährlich von der bilateralen Kommission einstimmig beschlossene Anzahl der Studierenden aufzunehmen.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des joint degree programmes sind von der Entrichtung etwaiger Studiengebühren an der Gastuniversität befreit. Studentische Beiträge sind, soweit zulässig, zu entrichten.
- (3) Reisekosten sowie Aufenthaltskosten am Sitz der Gastuniversität sind von den Studenten selbst zu tragen. Im Rahmen

ihrer Möglichkeiten hilft die Gastuniversität den Studenten bei der Suche nach einer Unterbringung. Die Vertragspartner werden die Bewerberinnen und Bewerber auf die mögliche Inanspruchnahme von nationalen und/oder internationalen Stipendien aufmerksam machen. Keinem der beiden institutionellen universitären Vertragspartner obliegen zusätzliche finanzielle Verpflichtungen zur Aufnahme der Studenten der Partneruniversität.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, selbst für ausreichenden Krankenversicherungsschutz zu sorgen und bei der Immatrikulation an der Partneruniversität einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 5 Bilaterale Kommission

- (1) Für die Organisation des joint degree programme und zur Wahrnehmung der durch diese Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben wird eine bilaterale Kommission gebildet. Der Kommission gehören insgesamt 6 (von den beiden Partneruniversitäten jeweils 3) Mitglieder an, und zwar
 - (a) 4 Mitglieder (zwei von jeder Universität), die entweder der Hochschullehrergruppe angehören oder zur selbstständigen Lehre berechnigte Mitglieder der Mitarbeitergruppe sind, wobei mindestens ein Mitglied jeder Partneruniversität der Hochschullehrergruppe angehören muss sowie
 - (b) 2 Mitglieder (1 von jeder Universität) der Studierendengruppe.Die Mitglieder zu (b) haben bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Beratende Dritte können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Consiglio di Dipartimento, - bzw. den Fachbereichsräten der jeweiligen Partneruniversitäten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 1 (a) beträgt vier Jahre, der zu 1 (b) ein Jahr. Im Falle eines zeitlich befristeten Lehrvertrags erlischt die Amtszeit mit der Ablauffrist des Lehrvertrags.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus der Mitte der in §5.1.a genannten Mitglieder zwei, je einer Partneruniversität angehörende Vorsitzende, die den Vorsitz nach Maßgabe des Absatz 4 rotierend wahrnehmen.
- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zwei, je einer Partneruniversität angehörende Universitätsdozenten (§5.1.a) zu Koordinatoren, deren Aufgaben in §3 bestimmt sind.
- (5) Die bilaterale Kommission tagt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in Neapel und Osnabrück. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (6) Die bilaterale Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jedes Vertragspartners, darunter die oder der Vorsitzende anwesend sind.
- (7) Die bilaterale Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Tagesordnungspunkt in der nachfolgenden Sitzung nochmals zur Beschlussfassung vorzusehen. Ist in dieser Sitzung abermals Stimmengleichheit zu verzeichnen, gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht mehr zulässig.
- (8) Beschlüsse können per Umlaufverfahren oder per e-Mail gefasst werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens 2 Wochen. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechnigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst.
- (9) Zu den Aufgaben der Kommission gehört insbesondere die
 - jährliche Festlegung der Anzahl der aufzunehmenden Studierenden (§ 4 Absatz 1);
 - Auswahl der Teilnehmer am joint degree programme;
 - Berichterstattung an den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der UOS bzw. dem Dipartimento di Studi Umanistici der UNINA über die Entwicklung des joint degree programme.
- (10) Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitglieder der bilateralen Kommissionsowie Kosten für Lehrtätigkeiten von Dozenten in den Programmen werden nur von deren jeweiligen Herkunftsuniversitäten nach den jeweils geltenden Vorschriften abgerechnet und im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten; Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2015/16.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst – beginnend mit dem Wintersemester 2015/16 – für die Dauer von 2 Jahren. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 2 Jahre, wenn sie nicht auf Initiative eines Partners mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Umsetzung dieser Vereinbarung hat zur Bedingung, dass sie in allen Aspekten den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Programme entspricht.
- (4) Änderungen des vorliegenden Abkommens sind nur mit Zustimmung aller jeweils zuständigen Gremien und Leitungsinstanzen an den beiden Universitäten möglich.
- (3) Diese Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst und jeweils von den Partnern zu unterzeichnen. Beide Fassungen sind rechtsverbindlich.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine rechtsgültige, dem Zweck der bisherigen Regelung am nächsten kommende zu ersetzen.

Allegato 1:**Anlage 1:****Tabella 1. Corso di studi magistrali all'UOS e in confronto con l'offerta formativa dell'UNINA****Tabelle 1. Masterstudiengang an der UOS und Vergleich mit dem Ausbildungsangebot der UNINA**

UOS-Modul	UOS-ECTS	UNINA-Modul	UNINA-ECTS
Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte (X-LKE-1)	15	L-Fil-let/14 Letterature comparate / Teoria della letteratura (caratt.)	8
		L-Fil-let/14 Letterature comparate / Teoria della letteratura (caratt.)	8
Nationale Literatur und Kultur A-B: Anglistik, Germanistik, Romanistik (X-LKE-2; X-LKE-3; X-LKE-4)	16	Letteratura europea nazionale A (caratt.): L-Lin/13 Letteratura tedesca / Cultura tedesca	8
		Letteratura nazionale / Cultura nazionale B (aff. e int.): L-Lin/03 Letteratura francese / Cultura francese; L-Lin/05 Letteratura spagnola/ Cultura spagnola; L-Lin/10 Letteratura inglese/ Cultura inglese; L-Fil-Let/10 Letteratura italiana	8
Transnationale Literaturen und Kulturen in Europa (X-LKE-5)	10	Letteratura/cultura europea nazionale A (con programma letterature transnazionali) (caratt.): L-Lin/13 Letteratura tedesca / Cultura tedesca	8
Verflechtungsbereich: Kunstgeschichte, Philosophie, Geschichte, Theologien, etc. (X-LKE-WB)	8	A scelta dello studente (caratt.): storia moderna, storia medievale, storia contemporanea	8
Spezialisierung und Professionalisierung (X-LKE-6)	8	A scelta dello studente	8
Praktikum	9	Tirocinio in area F	4
Sprachpraxis	14	Lingue A (caratt.): L-Lin/14 Lingua e linguistica – lingua tedesca;	10
		Lingua B (affini e integr.), scelta tra Lingua e linguistica L-Lin/04 Lingua e linguistica francese, L-Lin/07 Lingua e Linguistica Spagnola, L-Lin/12 Lingua e linguistica Inglese; L-Fil-Let/12 Linguistica italiana.	10

UOS-Modul	UOS-ECTS	UNINA-Modul	UNINA-ECTS
Verflechtungsbereich Editionswissenschaften etc. oder nationale Literatur/Kultur und Sprache C	8	a scelta (aff. e int.): L-Fil-Let/09- Filologia e linguistica romanza - L-FIL- LET/15 - Filologia germanica) - ; oppure letteratura nazionale B(seconda annualità) o letteratura C: L-Lin/03 Letteratura francese / Cultura francese; L-Lin/05 Letteratura spagnola/ Cultura spagnola; L- Lin/10 Letteratura inglese/ Cultura inglese; L-Fil-Let/10 Letteratura italiana L-Fil-let/11 – Letteratura italiana moderna e contemporanea	8
Masterkolloquium (X-LKE-7)	7	Lingua e Linguistica A(caratt.): tedesco (scientifico-letterario o tesi in ambedue le lingue)	10
Masterarbeit	25	A scelta dello studente	8
		Tesi	14

Tabella 2. Offerta formativa bilaterale dell'UOS e dell'UNINA

Tabelle 2. Bilaterales Lehrangebot der UOS und der UNINA

UOS	UNINA	ECT S
Literatur- und Kulturwissenschaft in Europa: Theorien, Modelle, Konzepte (X-LKE-1) [2 von 3 Lehrveranstaltungen]	L-Fil-let/14 Letterature comparate/Teoria della letteratura (caratt.)	10 // 8
Nationale Literatur und Kultur A-C: Anglistik, Germanistik, Romanistik (X-LKE-2; X-LKE-3; X-LKE-4) [eines der Module mit 2 Lehrveranstaltungen]	Letteratura europea nazionale A (caratt.): L-Lin/13 Letteratura tedesca / Cultura tedesca	8
Spezialisierung und Professionalisierung (X-LKE-6) [2 Lehrveranstaltungen]	A scelta dello studente	8
Verflechtungsbereich Editionswissenschaften etc. oder nationale Literatur/Kultur und Sprache C	a scelta (aff. e int.): L-Fil-Let/09- Filologia e linguistica romanza - L-FIL-LET/15 - Filologia germanica) - ; oppure letteratura nazionale B(seconda annualità) o letteratura C: L-Lin/03 Letteratura francese / Cultura francese; L-Lin/05 Letteratura spagnola/ Cultura spagnola; L-Lin/10 Letteratura inglese/ Cultura inglese; L-Fil-Let/10 Letteratura italiana L-Fil-let/11 – Letteratura italiana moderna e contemporanea	8
Praktikum	Tirocinio	9/4
Masterkolloquium	Lingua e Linguistica A(caratt.): tedesco (scientifico-letterario o tesi in ambedue le lingue)	7/10